

I.

Der Regierungsrat hat in den Jahren 1945 - 1951 auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission ein Inventar über die geschützten Objekte des Kantons Solothurn geschaffen. Als Wegleitung galt damals eine systematische Einteilung der Objekte. Die positive Entwicklung des Naturschutzgedankens in den letzten Jahren verlangte eine Ueberarbeitung dieses Inventares. Die abgeschlossenen Bestandesaufnahmen der Jahre 1970 und 1971 ergaben wesentliche Veränderungen; sie erfordern eine Neuauflage des Verzeichnisses. In der ersten Liste werden die noch bestehenden dem Naturschutz unterstellten und in der zweiten Liste die neu in das Inventar aufzunehmenden Einzelobjekte aufgeführt. Die Eigentümer haben ihr Einverständnis dazu während den Aufnahmen gegeben. Das Verzeichnis wird in der Reihenfolge der Bezirke und für diese getrennt verfasst nach folgender Wegleitung:

- a) kleine Weiher, Tümpel und Nassstellen
- b) Einzelbäume
- c) Gruppen von zwei und mehr Bäumen
- d) kleine Gehölze, Parks, Alleen und besonders gefährdete Uferpflanzungen
- e) erratische Blöcke einzeln und in Gruppen sind durch RRB Nr. 6885 vom 10. Dezember 1971 generell geschützt
- f) die Naturschutzreservate werden in einer späteren Liste aufgeführt

Ueber sämtliche geschützten Einzelobjekte und Naturschutzreservate steht ein Sammelband mit der Beschreibung der einzelnen Naturschutzobjekte in Arbeit, von dem jeder Eigentümer nach dem Erscheinen ein Exemplar erhält. Der Kredit dazu ist im Rahmen des Naturschutzjahres 1970 vom Kantonsrat bewilligt worden.

II.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1916 vom 24. Mai 1949 wurden die schützenswerten Objekte des Bezirkes Balsthal-Gäu in das Naturschutz-Inventar aufgenommen. Nach Abschluss der Revision bestehen die nachgenannten Gegenstände unverändert weiter:

Kestenholz

Baumgruppe Röm.kath.Kirchgemeinde, Kestenholz GB 523
(Kappelle St. Peter)

Neuendorf

Lindengruppe Röm.kath.Kirchgemeinde, Neuendorf GB 728
(b.Pfarrhof)

Baumgruppe Röm.kath.Kirchgemeinde, Neuendorf GB 475
(Stephanskapelle)

Oberbuchsiten, Egerkingen, Oensingen

sämtliche Buchsbestände in den Gemeindegebieten soweit wildwachsend

Oberbuchsiten

Buchshag Röm.kath.Kirchgemeinde, Oberbuchsiten GB 468
(um Pfarrhof)

Buchshag Lurati Geschw., Oberbuchsiten GB 1545
(am Fluhweg)

Sommerlinde Vigier + Co.AG., Luterbach GB 6
(Berglilinde)

Kessel im Wildbach Bürgergemeinde Oberbuchsiten GB 12
(sog. Gutscher-
mühle über dem alten
Steinbruch)

Oensingen

Roskastanienbaum Einwohnergemeinde Oensingen öffentl. Platz
(Kirchplatz)

Erratische Blöcke in allen Gemeinden des Bezirkes, gemäss RRB
Nr. 6885 vom 10. Dezember 1971, publiziert
im Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 1971,
2 Blöcke wurden aufgenommen und bestimmt

Von der vorstehenden Liste nimmt der Regierungsrat im Sinne der
Bestätigung Kenntnis.

III.

Gestützt auf die §§ 275 und 276 des kantonalen Einführungsgesetzes
zum Zivilgesetzbuch und auf die kantonale Verordnung über den
Natur- und Heimatschutz vom 20. Oktober 1961 wird

beschlossen:

1. Auf Antrag der Organe der Natur- und Heimatschutzkommission
sowie im Einverständnis mit den Eigentümern, werden die nach-
genannten Gegenstände in das amtliche Inventar der geschützten
Objekte des Bezirkes Balsthal-Gäu aufgenommen:

Härkingen

Winterlinde Jäggi-Nussbaumer Alph., Härkingen GB 1266
(b.Hof Lochmatt)

Winterlinde Staat Solothurn öffentl. Strasse
(westl. Dorfausgang)

Niederbuchsiten

Roskastanienbaum Gisiger Ant., Ausserfeld, Ettiswil GB 324

Roskastanienbaum Luterbacher-Fey Al., Niederbuchsiten GB 214

Traubeneiche Bürgergemeinde Niederbuchsiten GB 761
(Schlosseiche)

Platanengruppe Zeltner Kurt, Niederbuchsiten GB 779
(an der Dorfstrasse)

Neuendorf

Rosskastanienbaum von Arx-Studer Otto, Neuendorf GB 719
(nördl.v.Hof)

Wolfwil

Mammutbaum Fürst-Egger Rud., Wolfwil GB 31

Winterlinde Staat Solothurn öffentl.Platz
(Dorfplatz nördl.
Kirche)

2. Die hier aufgeführten Objekte bilden dominierende Teile des Orts- oder des Landschaftsbildes. Durch die Unterschutzstellung soll ihr Fortbestand gesichert werden.
3. Müssen Bäume gefällt werden, sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen. Alle notwendigen Veränderungen sind gegenseitig und vorausgehend abzusprechen.
4. Widerhandlungen werden nach Art. 12 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geahndet.
5. Die Behörden der Einwohnergemeinden und die Polizeiorgane haben bei der Ueberwachung der geschützten Objekte mitzuwirken. Bei irgendwelchen Wahrnehmungen von Bedeutung ist das kantonale Erziehungs-Departement - Beauftragter für Natur- und Heimatschutz - unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Die Amtschreiberei Balsthal-Gäu, Balsthal, wird beauftragt, diese Schutzverfügung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, mit dem Stichwort "Naturschutz", nach Art. 702 ZGB, am entsprechenden Orte im Grundbuch anzumerken. Dem Beauftragten für Natur- und Heimatschutz ist der Vollzug zu melden. Diese Beschlussausfertigung gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt.

7. Die Eigentümer der dem Naturschutz unterstellten Objekte erhalten durch Abschrift dieses Beschlusses Kenntnis vom Vollzug. Nach erfolgter Drucklegung des kantonalen Verzeichnisses wird ihnen ein Exemplar zugestellt.

Der Staatsschreiber

Keller

Herren Regierungsräte

Erziehungs-Departement

Beauftragter der NHK (40)

Bearbeiter des Naturschutz-Inventares, Hs. Arn (10)

Mitglieder der NHK (24)

Polizei-Departement

Polizei-Kommando (2) und z.Hd. der betr. Polizeiposten

Bau-Departement

Tiefbauamt

Autobahnbüro

Kreisbauamt II, Olten

Wasserwirtschaftsamt

Meliorationsamt

Kant. Oberforstamt, Bielstrasse 3, Solothurn

Kreisforstamt V, Niederbuchsiten

Amtschreiberei Balsthal-Gäu, Balsthal (2) als Auftrag

Oberamt Balsthal Thal-Gäu, Balsthal

Ammannamt der Einwohnergemeinden, separat je (2)

Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Präsident: Herr H.

Grossenbacher, Martin Disteli-Strasse 79, 4600 Olten

Solothurner Heimatschutz, Präsident: Herr Dr. med. Th. Schnider-

Widmer, Deitingenstrasse, 4553 Subingen

Solothurnischer Naturschutzverband, Präsident: Herr P. Feser,

Postfach, 4500 Solothurn

Eigentümer, separat

Presse